

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gaildorf**

## **Satzung der Stadt Gaildorf über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“**

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“, Gemarkung und Flur Gaildorf gefasst. Gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung wurde folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zur Sicherung der Planung im Planbereich des Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“, Gemarkung und Flur Gaildorf, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

### § 2

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist identisch mit dem Planbereich des Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zur Veränderungssperre des Büros LK&P. Ingenieure vom 27.11.2019 als gestrichelte Umrandungslinie dargestellt. Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 658/3 der Gemarkung und Flur Gaildorf.

### § 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

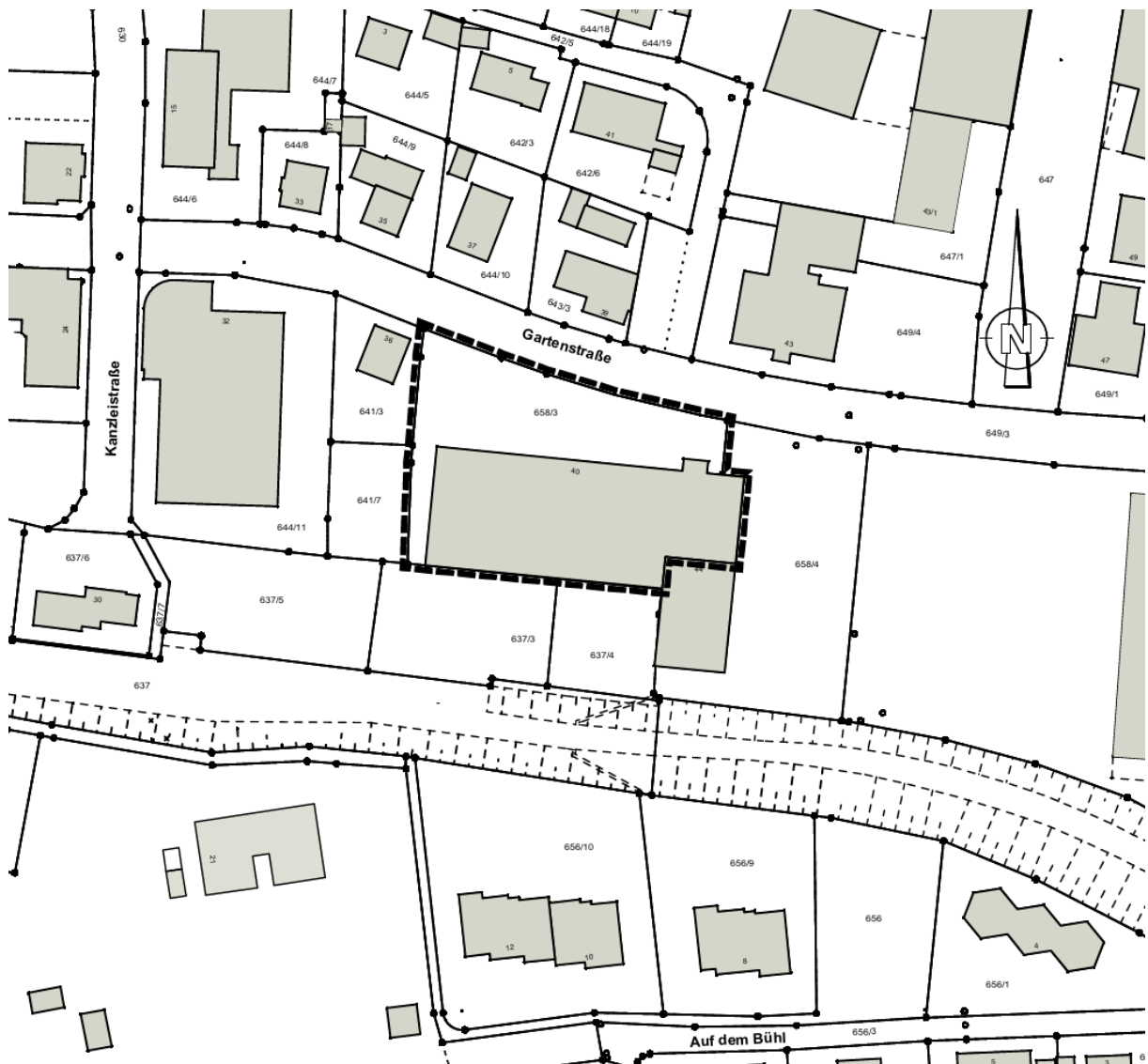
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

## § 6

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.



Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Bau-rechtsamt, Schloss-Straße 20, Zimmer 8, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Gaildorf, [www.gaildorf.de](http://www.gaildorf.de), eingestellt.

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaildorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Gaildorf geltend zu machen.

Gaildorf, 9. Dezember 2019

gez. Frank Zimmermann  
Bürgermeister